

Satzung

der Gemeinde Hodorf nach § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch für das Gebiet Deicherdeweg

Aufgrund des § 4 Abs. 4 des Maßnahmengesetzes zum Baugesetzbuch vom 17. Mai 1990 (BGBl. I S. 926) wird nach Beschlußfassung durch die Gemeindevertretung vom und nach Durchführung des Anzeigeverfahrens beim Innenminister des Landes Schleswig-Holstein folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung gilt für den Bereich, der in der beigefügten Planzeichnung festgesetzt ist. Die Planzeichnung ist Bestandteil dieser Satzung.

Artikel II

Für den Geltungsbereich der Satzung wird bestimmt, daß Vorhaben im Sinne des § 35 Abs. 2 des Baugesetzbuches, die Wohnzwecken dienen, nicht entgegengehalten werden kann, daß sie die Entstehung oder Verfestigung einer Splittersiedlung befürchten lassen.

Artikel III

Über die Zulässigkeit von Vorhaben werden folgende Bestimmungen getroffen:

1. Die Höhe der baulichen Anlagen darf bis zu 12 m betragen, gemessen ab Oberkante Straße.
2. Die überbaubaren Flächen ergeben sich aus den Festsetzungen in den Planzeichnungen.

3. An der Ostseite der Bauflächen ist ein Pflanzstreifen von 5 m zu errichten. Dieser soll die Baugrundstücke zur freien Landschaft abschirmen.
4. An der Westseite der Bauflächen zum Stördeich hin, ist zwischen der bebauten Fläche und dem Deichfuß ein Schutzstreifen von 5 m von der Errichtung von Anlagen sowie der Aufstellung und Lagerung von Gegenständen aller Art freizuhalten.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Hodorf, den 11.03.1993



J. Westphalen
Bürgermeister